



C/2023/685

3.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11284 – PRAX / OIL!)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/685)

1. Am 23. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prax Limited („Prax“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Prax Group Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) bzw. letztlich von Winston Sanjeev Kumar Soosaipillai und Arani Kumar Soosaipillai,
- OIL! Tankstellen GmbH („OIL!“, Deutschland), kontrolliert von MABANAFT GmbH & Co. KG („Mabanaft“, Deutschland).

Prax wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OIL! erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Prax ist eine Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft der Prax-Gruppe, die in der Raffination und Beimischung von Erdöl, der Lieferung von Erdölzeugnissen, dem Betrieb eines Logistiknetzes für den Transport von Erdölzeugnissen sowie dem Einzelhandel mit Kraftstoffen über Tankstellen tätig ist,
- OIL! ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Einzelhandel mit Kraftstoffen und ergänzenden Produkten bzw. Dienstleistungen (Verkauf von Konsumgütern, Erbringung von Dienstleistungen in Autowaschanlagen sowie von anderen Dienstleistungen) an Tankstellen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽²⁾ des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11284 – PRAX / OIL!

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
